



FORUM SICHERHEITSTECHNIK LAGERUNG GEFÄHRLICHER STOFFE 8. TEIL - SCHADENSFÄLLE/UNFÄLLE/VERSICHERUNG

06.12.2021 von 10:00 bis 11:00 Uhr


Herzlich Willkommen zum Webinar!

ALLES UNTERNEHMEN.

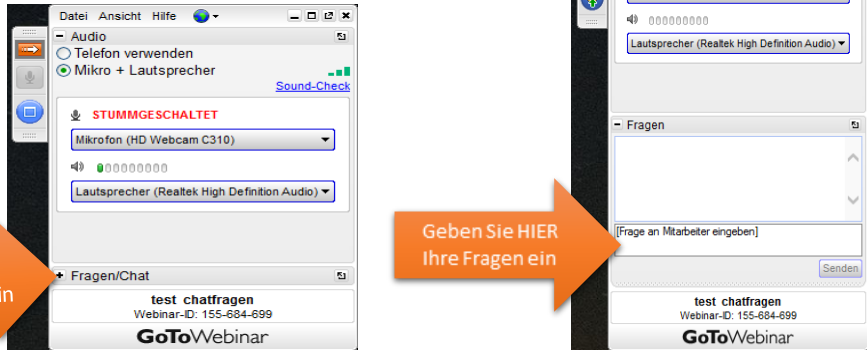
Fragen?

Geben Sie Ihre Fragen im Fragen-Chat ein

1 Bedienpanel einblenden
(Fragen und Audio-Fenster)



2 1) Klicken Sie auf das +
2) Geben Sie bitte Ihre Frage ein



The image illustrates the steps to enter questions in the GoToWebinar interface. It shows a vertical control panel on the left with a '+' button highlighted. An arrow points from this button to a larger screenshot of the main interface where the 'Fragen/Chat' window is open. A second arrow points to the input field within this window, which contains the placeholder text '[Frage an Mitarbeiter eingeben]' and a 'Senden' button. The interface also shows audio settings and a 'STUMMGESCHALTET' status.

Lagerung

(Arbeits-)Unfälle – Organisatorische Maßnahmen

Dipl.-Ing. Dr. Josef Drobits

AUVA-Landesstelle Wien, Präventionsabteilung

E-Mail: josef.drobits@auva.at

Telefon: 0043 5 93 93-31713

Dipl.-Ing. Dr. Josef DROBITS



Fachkundiges Organ für Chemie gemäß § 187 ASVG
Allgemein beeideter und gerichtl. zertifizierter Sachverständiger
Gefahrgut – Techn. Unfallwesen – Chemikalienlagerung

Kontakt:

AUVA-Landesstelle Wien
E-Mail: josef.drobits@auva.at
Tel.: +43 5 9393-31713

- Studium der techn. Chemie (Chemieingenieurwesen/Verfahrenstechnik) TU Wien.
- Gefahrgut- und Evaluierungsexperte der AUVA.
- Lehrbeauftragter des WIFI NÖ und BFI NÖ, staatlich befugter Trainer für die Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten im Rahmen des österr. GGBG.
- Prüfungssachverständiger des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie – BM VIT.
- Ausgebildeter Qualitätsmanager und Auditor gemäß ISO 9001.
- Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für folgende Fachgebiete:
 - 09.40 Technisches Unfallwesen und Arbeitsschutz
 - 17.65 Verkehr: Straßenverkehr (Gefahrguttransportwesen)
 - 51.10 Handel mit Chemikalien (Lagerung und Transport/Gefahrgütern)

LAGERN heißt NICHT: „Vergessenes“ „Herumstehen“ !



Das „Entfernen“ derartiger Schraubenschutzkappen entspricht dem Ansatz: Chemie fordert Opfer!

Was versteht man unter einem RISIKO?

$$\mathbf{R} \text{ (RISIKO)} = \mathbf{G} \times \mathbf{E} \times \mathbf{S}$$

G objektivierbare Gefahren bzw. Gefahreneigenschaften:

- BEWUSSTSEIN!
- RESPEKT! – Fehlt leider oft
- KEINE GEFAHR = KEIN RISIKO!

E Eintrittswahrscheinlichkeit

- Faktor: Zeitdruck! monetäre Interessen
- Subjective assessment

S Schwere des Ereignisses

Ist am Schwierigsten vorherzusagen!

DAS TOTALE CHAOS!

?

Good News: Ich und die AUVA helfen Ihnen da durch!



LAGERUNG: Quo vadis?

Gewerbeordnung!

„Seveso-II“

Stoffintrinsische
Detailregelungen!
– SDB Punkt 7

Wasserrecht!

Haftungen

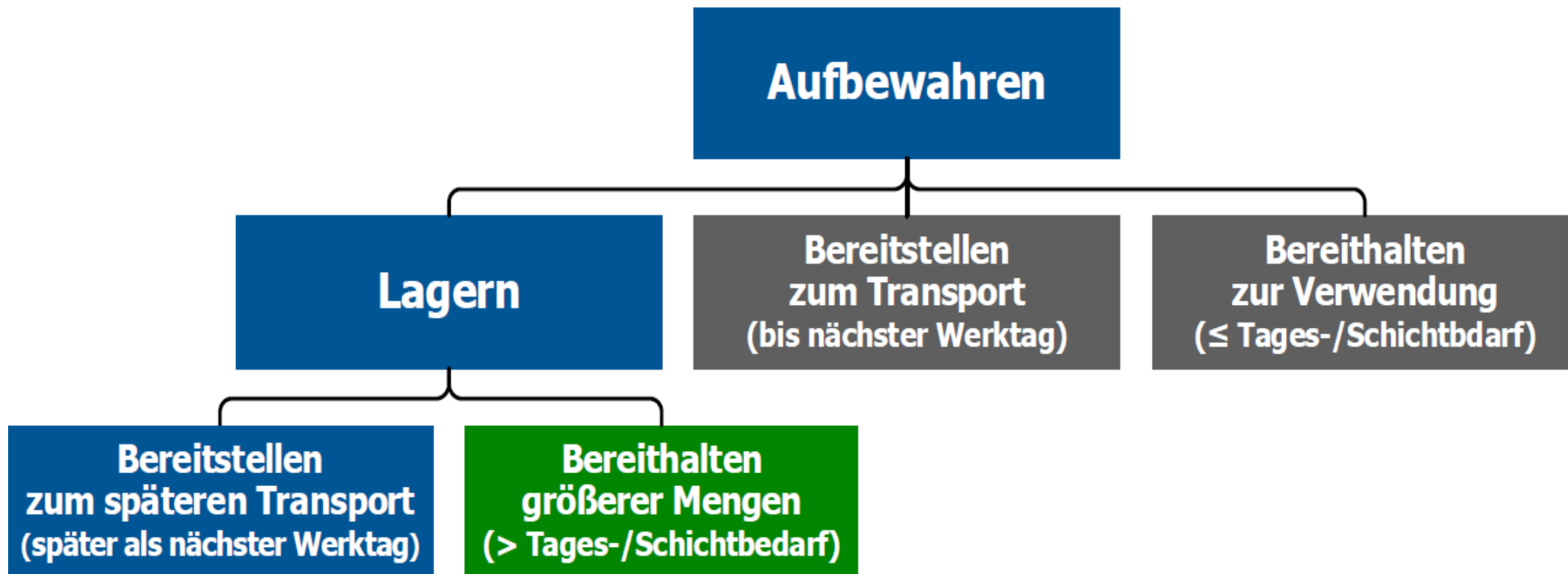


Brandschutz!

Betriebshaftpflichtversicherung!

Deutsche TRGS 510

Definitionen: AUFBEWAHREN - Lagern - Bereitstellen



Quelle: BAM / TRGS 510

Trotz beachten von Kennzeichnungen: VERWECHSLUNGSGEFAHR!



WO? ist die Säure?

WO? die Lauge?

Warum? wird das Thema „Lagerung“ als so kompliziert empfunden? – ist es das?

- Es gibt **KEINE generelle gesetzliche (Haupt)Gesetzgebung** zum Thema: Lagerung gefährlicher Stoffe!
- Die gesetzlichen Vorgaben sind meist „**Beiwerk**“ zu anderen Regelwerken, die unter Umständen diese Stoffe betreffen, z.B. Giftverordnung
- Daher resultiert ein etwas **mühsames „Zusammensuchen“** dieser Vorschriften! bei der gemeinsamen Lagerung gefährlicher Stoffe!
- **Stufenbau der Rechtsordnung:** Gesetz VOR Verordnung, Norm etc..
- Dort, wo in Österreich gesetzliche Regelungen für bestimmte Stoffe bestehen, „**overrulen**“ diese **EMPFEHLUNGEN** wie z.B. **VCI-Lagerkonzept, TRGS 510** Unfallverhütungsvorschriften, Normen und dergleichen...!
- **Genehmigtes Lager hat Rechtsbestand=Rechtssicherheit**, jedoch können versicherungstechnisch! (Brandschutz etc.) Anpassungsforderungen an den aktuellen Stand resultieren!

- Begriffstrennung aktive und passive Lagerung
- Tätigkeiten bei Lagerung, Be- und Entladen
- Stoffliche Zuordnung: Ätzende Substanzen „Spitzenreiter!“
- Gesamtzahl zwischen 45 bis 56 AU, davon bis zu 36 AU mit ätzenden Substanzen
- Berufsgruppen: Hilfsarbeiter im Transport und Lagerrei und LKW-Lenker
- Problem der genauen Erfassung, Zuordnung, Meldeverhalten!
- Unterschiedliche organisatorische Lagerstrukturen

Arbeitsunfälle nach Bundesland



	2016	2017	2018	2019	2020
Wien	5	6	7	5	5
Niederösterreich	10	10	15	8	10
Burgenland	-	-	2	-	1
Steiermark	8	5	6	4	3
Kärnten	4	3	2	2	2
Oberösterreich	10	27	13	15	9
Salzburg	3	2	9	6	1
Tirol	4	2	2	4	1
Vorarlberg	1	3	1	-	-
Ausland	-	1	1	1	-
Alle Bundesländer Unfall	45	59	58	45	32

Arbeitsunfälle nach Verletzungsarten



		2016	2017	2018	2019	2020
Wunden und oberflächliche Verletzungen	Oberflächliche Verletzungen (Fremdkörperverletzungen, Quetschungen, Nadelstichverletzungen)	5	8	4	2	5
	Offene Wunden	1	-	-	-	-
	Prellungen	1	1	-	-	-
	Andere Wunden und oberflächliche Verletzungen	1	-	-	1	-
Frakturen	Andere Frakturen (z.B. Verrenkungsbrüche, offen oder geschlossen)	-	-	-	1	-
Dislokationen, Verstauchungen und Zerrungen	Verstauchungen und Zerrungen (Gelenke), Muskelrisse (auch Peitschenschlag)	-	-	-	1	-
Verbrennungen, Verbrühungen und Erfrierungen	Verbrennungen und Verbrühungen (thermisch)	4	5	10	6	3
	Verätzungen	22	26	29	29	16
	Erfrierungen	-	1	-	-	-
	Andere Verbrennungen, Verbrühungen und Erfrierungen	-	-	-	1	1
Vergiftungen und Infektionen	Akute Vergiftungen	3	8	3	1	2
	Andere Vergiftungen und Infektionen	1	4	5	-	2
Schäden durch extreme Temperaturen, Licht und Strahlung	Andere Schäden durch extreme Temperaturen, Licht und Strahlung	-	-	1	-	-
Mehrfachverletzungen	Mehrfachverletzungen (gleiche Verletzungen an mehreren Körperteilen)	3	4	5	2	3
Art der Verletzung nicht bekannt oder nicht spezifiziert	Art der Verletzung nicht bekannt oder nicht spezifiziert	4	2	1	1	-
Alle Verletzungsarten		45	59	58	45	32

Arbeitsunfälle nach Körperregionen



		2016	2017	2018	2019	2020
Kopf	Schädel	-	1	-	-	-
	Mund	1	1	-	1	2
	Gesicht	1	1	4	-	1
	Auge(n)	17	23	21	20	12
	Ohr(en)	-	-	-	1	1
	Zahn, Zähne	-	-	-	1	-
	Kopf, verschiedene Bereiche betroffen	2	-	1	1	2
	Hals einschließlich Wirbelsäule					
	Hals einschließlich Halswirbelsäule (knöchern)	-	-	1	-	-
	Hals, sonstige Bereiche, oben nicht aufgeführt	-	-	-	1	-
Rumpf und Organe	Brustraum - Organe (Herz, Lunge)	2	2	3	-	1
	Brustkorb (oberflächlich)	-	-	1	-	-
	Rumpf, sonstige Bereiche, oben nicht aufgeführt	1	-	-	-	-
Obere Extremitäten	Schulter und Schultergelenke	-	-	-	1	-
	Oberarm	-	-	-	1	-
	Vorderarm, Unterarm	6	4	4	4	3
	Obere Extremitäten, verschiedene Bereiche betroffen	-	1	1	-	-
	Obere Extremitäten, sonstige Bereiche, oben nicht aufgeführt	-	-	1	-	-
	Hand, Mittelhand	3	5	4	7	2
	Handgelenk, -wurzel	1	-	1	-	-
	Ein Finger	2	-	-	2	-
Daumen und Finger (auch mehrere Finger)	-	-	1	-	1	
Untere Extremitäten	Oberschenkel	1	-	-	-	-
	Knie, Kniegelenk, Kniescheibe	-	1	-	-	1
	Unterschenkel	-	1	-	1	-
	Knöchel	-	2	-	-	-
	Fuß (Mittelfuß, Fußwurzel) ohne Sprung- und Fersenbein	1	-	8	2	2
	eine Zehe	-	1	-	-	-
	mehrere Zehen	1	-	-	-	-
	Untere Extremitäten, verschiedene Bereiche betroffen	1	1	-	-	-
Ganzer Körper und verschiedene Bereiche	Ganzer Körper (systemische Wirkung)	4	11	4	1	3
	Verschiedene Bereiche des Körpers betroffen	1	2	3	1	1
Sonstige Körperteile betroffen, anderweitig nicht genannt						
	Sonstige Körperteile betroffen, oben nicht aufgeführt	-	1	-	-	-
Betroffener Körperteil, nicht spezifiziert						
	Betroffener Körperteil, nicht spezifiziert	-	1	-	-	-
Alle Körperregionen		45	59	58	45	32

Die häufigsten (stofflichen) Fehler: „No go´s“

- Einlagerung von „Bomben“ (GHS / Gefahrgutklasse 4.2.)
- **Gaskartuschen** bei brennbaren Flüssigkeiten
- Essigsäure-Spezialfall (Fp 39° C, pH = 2,3, UEG = 4 Vol.-%)
- Brandfördernd bei Brennbar!! – ähnliches GHS-Symbol, vor allem Metallurgie...
- Zulagerung von Feuerwerkskörpern
- Nur Kartonagen/Verpackungen die benötigt werden / **BRANDLASTEN** vermeiden!

Behälter leckt am/im Lager: Was mach´ ich jetzt ?

- **KONKRETE Handlungsanleitung:**

Vermutete / tatsächliche Leckage:

- Einsatzkräfte Ja/Nein? Leckagegröße? Ort des Geschehens (in Firma oder auf Straße/Verkehrsträger?)
- Abgrenzung des Geschehens, Querinfo an „andere“ Personen!
- Viton-Handschuhe und beständige! Sicherheitsschuhe anziehen!
- Für gute Belüftung sorgen! Eigenschutz! Nark. Wirkung!
- Kanalabdeckung, Versuch, (kleine) Lacken binden z.B. mit Vliesen
- Kontaminierte Kleidung tauschen/ausziehen! Eigenschutz!
- Unwohlsein, Kopfweg: Unbedingt Arzt!

Verantwortlichkeiten!

- Unternehmer:
 - Kontrolle
 - Informationslenkung
 - Auswahl und Bestellung
- Lagerleiter:
 - Kontrolle
 - Erstellung / Informationsbeschaffung
 - Schulung / Umsetzung
- Mitarbeiter:
 - Unterstützung
 - Umsetzung

Lagerbetrieb - Einlagerungsplan

Höchstzulässige Gesamtlagermenge

Höchstzulässige Lagermenge je Stoffklasse

Lagerabschnitte (versch. Stoffklassen)

Aktuelle Bestandsmengen

Sichere Lagerung / Zusammenlagerverbote:

- Lagerung in getrennten Räumen versus räumlich getrennte Lagerung

Unser Leben wird immer komplizierter, der Mensch scheitert am Unvermögen, den Kern der Gefahr zu erkennen und bleibt oft nur in den Verwaltungsvorschriften hängen.

Nur was *verstanden* wird, wird auch *akzeptiert*.

Nur was *akzeptiert* wird, wird auch *beibehalten!*

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit



Die letzte Stimme, die man hört,
bevor die Welt explodiert, wird die
Stimme eines Experten sein, der
sagt:

„Das ist technisch unmöglich!“

Sir Peter Ustinov



Haftung bei Störfällen/Unfällen

Dr. Fabian Blumberger
Mag. René Haumer
Haslinger / Nagele
Rechtsanwälte GmbH



H ^ S L I N G E R
N ^ G E L E

Wer sind wir?



Dr. Fabian Blumberger

ist Rechtsanwalt in Linz und Partner der Rechtsanwaltskanzlei Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH sowie Lektor an der FH der WKW Wien.



Mag. René Haumer, LL.M.

ist Rechtsanwalt in Linz und Partner der Rechtsanwaltskanzlei Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH sowie Universitätslektor an der Johannes Kepler Universität Linz.



Strafrechtliche Haftung



H N G E L E
S L I N G E R

■ Problemaufriss

Eine nicht sachgemäße Lagerung gefährlicher Stoffe kann

- zur Gefährdung für Leib und Leben bzw deren tatsächlicher Beeinträchtigung (schwere Körperverletzungen / Gesundheitsbeeinträchtigungen / Tod);
- zur Gefährdung von Umweltmedien (Tier- und Pflanzenbestand, Gewässer, Boden, Luft) bzw zu deren tatsächlicher Beeinträchtigung;
- zur Gefahr der Beschädigung von Sachen bzw des Entstehens eines Beseitigungsaufwandes von mehr als EUR 50.000,- bzw zu deren tatsächlichem Entstehen führen.

■ Strafrecht:

- Für die Gefährdung bzw den tatsächlichen Eingriff in diese Rechtsgüter sieht das Strafrecht unterschiedlichste Delikte vor
 - ✓ Körperverletzungs- und Tötungsdelikte
 - ✓ Gemeingefährdungsdelikte
 - ✓ Umweltdelikte

■ Verschulden:

- ohne Schuld keine Strafe; je höher der Verschuldensgrad, desto höher die Strafdrohung
- welche Verschuldensgrade sind strafrechtlich relevant?
 - ✓ Einfache Fahrlässigkeit – Sorgfaltswidrigkeit (Verstoß gegen Gesetze / Verordnungen / Genehmigungen)
 - ✓ Grobe Fahrlässigkeit – ungewöhnliche und auffallende Sorgfaltswidrigkeit
 - ✓ Vorsatz – in der Regel reicht bedingter Vorsatz, dh ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden



- **(Grob) Fahrlässige (schwere) Körperverletzung (§ 88 StGB):**
 - fahrlässige Körperverletzung: Strafraumen von bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe / Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen
 - grob fahrlässige Körperverletzung: Strafraumen von bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe / Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen
 - fahrlässige schwere Körperverletzung: Strafraumen von bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe / Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen
 - grob fahrlässige schwere Körperverletzung: Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, bei größeren Zahl von Menschen: bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe

- **Fahrlässige Tötung (§ 80 StGB):**
 - Strafraumen von bis zu einem Jahr / Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen bzw bei Tod mehrerer Menschen bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe

- **Grob fahrlässige Tötung (§ 81 StGB):**
 - Strafraumen bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bzw bei Tod einer größeren Zahl von Menschen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren



- **Gemeingefährungsdelikte (§§ 176 ff StGB):**
 - pönalisieren konkrete Gemeingefährdungen **aller Art**, die nicht von spezielleren Delikten umfasst sind (zB Gasexplosion)
 - Täter muss durch sein Handeln / Unterlassen eine (konkrete) Gefahr für Leib oder Leben einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführen
 - konkrete Gefahr: Verletzung von Personen oder Sachschaden nur durch Zufall oder glückliche Umstände nicht eingetreten
 - Richtwert: wenigstens zehn Personen; Personen müssen gleichzeitig gefährdet werden

- **Gemeingefährungsdelikte können sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden:**
 - **Fahrlässigkeit:**
 - ✓ Grunddelikt: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen
 - ✓ Tod eines Menschen / schwere Körperverletzungen einer größeren Zahl von Menschen / viele Menschen in Not versetzt: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
 - ✓ Tod einer größeren Zahl von Menschen: Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren

 - **Vorsatz:**
 - ✓ Täter muss Gemeingefahr vorsätzlich herbeiführen: Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren
 - ✓ werden nachstehende Folgen zusätzlich fahrlässig herbeigeführt:
 - ❖ Tod eines Menschen / schwere Körperverletzungen einer größeren Zahl von Menschen / viele Menschen in Not versetzt: Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren
 - ❖ Tod einer größeren Zahl von Menschen: Freiheitsstrafe von zehn bis zwanzig Jahren

- **Brandstiftung / Fahrlässige Herbeiführung einer Feuerbrunst** als besonderes vertyppte Gemeingefährungsdelikte in **§§ 169 f StGB** geregelt; gleiche Strafraumen wie bei §§ 176 f StGB

- **Beeinträchtigung der Umwelt (§§ 180 f StGB):**
 - Verstoß gegen Verwaltungsvorschriften (Verwaltungsakzessorietät)
 - Verunreinigung / Beeinträchtigung eines Gewässers, des Bodens oder der Luft
 - Abstrakte Gefahr, dass
 - ✓ ein Mensch getötet oder schwer verletzt oder eine größere Anzahl von Menschen an der Gesundheit geschädigt wird (Z 1)
 - ✓ Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt wird (Z 2)
 - ✓ Zustand des Gewässers, Bodens oder der Luft auf lange Zeit verschlechtert wird (Z 3)
 - ✓ Beseitigungsaufwand oder Sachschaden EUR 50.000,- übersteigt (Z 4)

- **Umweltdelikte können sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden**
 - **Fahrlässigkeit:**
 - ✓ Grunddelikt: Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen
 - ✓ Bei tatsächlichem Eintritt der Gefahren von Z 1 bis Z 4: Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren
 - ✓ bei Tod eines Menschen / schweren Körperverletzungen einer größeren Zahl von Menschen / viele Menschen in Not versetzt: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
 - ✓ Tod einer größeren Anzahl von Menschen: Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren
 - **Vorsatz:**
 - ✓ Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
 - ✓ bei tatsächlichem Eintritt der Gefahren (Z 2 bis Z 4): Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren
 - ✓ ansonsten Strafrahmen wie bei Gemeingefährungsdelikten (Körperverletzung / Tod)

▪ **Natürliche Person**

- Übernahme der Verteidigungs- und Verfahrenskosten durch Arbeitgeber?
 - ✓ Vereinbarung im Vorhinein nichtig
 - ✓ Vereinbarung im Nachhinein nur bei keinem schweren Verschulden zulässig
- Übernahme einer Geldstrafe durch Arbeitgeber?
 - ✓ Vereinbarung im Vorhinein nichtig
 - ✓ Vereinbarung im Nachhinein nur in Einzelfällen möglich
- Freiheitsstrafe trifft immer die natürliche Person

▪ **Verband**

- kann neben natürlicher Person zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden (Zurechnung von Mitarbeitern / Entscheidungsträgern)

Zivilrechtliche Haftung



H S L I N G E R
N A G E L E

- **allgemeines Schadenersatzrecht**
 - deliktische Haftung / Schutzgesetzverletzung

- **Sondergesetze:**
 - Abfallwirtschaftsgesetz / Wasserrechtsgesetz
(Verursacher, subsidiär: Liegenschaftseigentümer)
Zuständigkeit: Bezirksverwaltungsbehörde (Regelfall)
 - B-UHG (Bundes-Umwelthaftungsgesetz)
Schädigung von Gewässern / Boden (subsidiär)
(Betreiber, subsidiär: Liegenschaftseigentümer)
Zuständigkeit: Bezirksverwaltungsbehörde

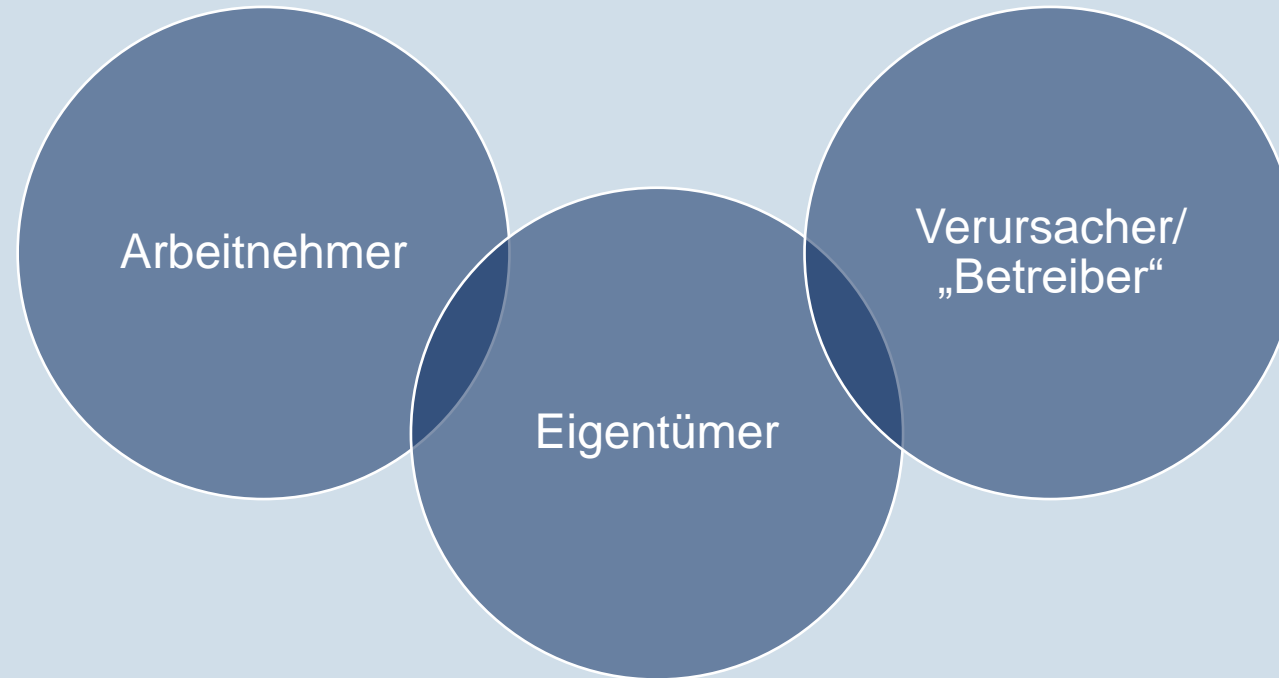


Wofür?





Wer?



- Schädigung Dritter durch einen Mitarbeiter des „Betreibers“:
 - Zurechnung des Arbeitnehmers

Der AN ist gem. § 1313a ABGB Erfüllungsgehilfe des „Betreibers“ bei der Leistung vertraglich geschuldeter Pflichten.
 - Der geschädigte Dritte hat ein Wahlrecht:
 - ✓ Schadloshaltung durch Inanspruchnahme des AN
 - ✓ Schadloshaltung durch die Inanspruchnahme des „Betreibers“

- Schädigung von Arbeitnehmern :
 - Haftung für Personenschäden
 - ✓ Bei Arbeitsunfällen (§§ 175 und 176 ASVG) oder Berufskrankheiten (§ 176 ASVG) haftet der AG im Rahmen des Dienstgeberhaftungsprivilegs gem. § 333 ASVG nur bei Vorsatz.
 - Haftung für Sachschäden
 - Für Sachschäden im Regelfall unbeschränkte Haftung

- Schädigung von Arbeitskollegen untereinander in Folge einer Lagerung gefährlicher Stoffe:
 - Arbeitnehmer mit Dienstgeberhaftungsprivileg
 - Für gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter und Aufseher im Betrieb gilt gem § 333 Abs 4 ASVG das Haftungsprivileg. Auch sie haften nur für vorsätzliche Personenschäden.
 - Arbeitnehmer ohne Dienstgeberhaftungsprivileg
 - ✓ Für Arbeitnehmer ohne Haftungsprivileg gelten die allgemeinen Bestimmungen des ABGB zur Haftung
 - ✓ Sozialversicherung trägt Heilungskosten / Verdienstentgang
 - ✓ Ein Regressanspruch des Sozialversicherungsträgers wird im Rahmen von auf § 332 Abs 4 ASVG auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt

3 Fälle:

1. Der Arbeitnehmer fügt **dem Arbeitgeber** einen Schaden zu und wird von diesem zur Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen.
2. Der Arbeitnehmer fügt einem **Dritten** einen Schaden zu und wird **vom Dritten** zur Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen.
3. Der Arbeitnehmer fügt einem Dritten einen Schaden zu, wobei der Dritte **vom Arbeitgeber** Schadenersatz verlangt und dieser beim AN Regress nimmt.

Haftungsbeschränkung

- **Entschuldbare Fehlleistung:**
Kein Ersatz des Schadens
- **Fahrlässigkeit:**
Haftung des Arbeitnehmers, aber richterliches Mäßigungsrecht, bei leichter Fahrlässigkeit bis auf 0
- **Vorsatz:**
Volle Haftung ohne Mäßigung



Kontakt:

Dr. Fabian Blumberger
Mag. René Haumer, LL.M.

Haslinger / Nagele
Rechtsanwälte GmbH

Roseggerstraße 58, 4020 Linz
Tel. 0732 / 78 43 31-0
Fax 0732 / 77 43 31

Mölker Bastei 5, 1010 Wien
Tel. 01 / 718 66 80-0
Fax 01 / 718 66 80-630





Umweltschäden in der Betriebshaftpflichtversicherung

Gerhard Klein

Umweltschaden (Art 6 AHVB)

- ist die Beeinträchtigung von **Luft, Erdreich** oder **Gewässer**
- durch einen **einzelnen, plötzlich** eingetretenen, **unvorhergesehenen** Vorfall
- der vom **ordnungsgemäßen, störungsfreien** Betriebsgeschehen **abweicht** (=Störfall)

Die vielen Gesichter eines Umweltschadens

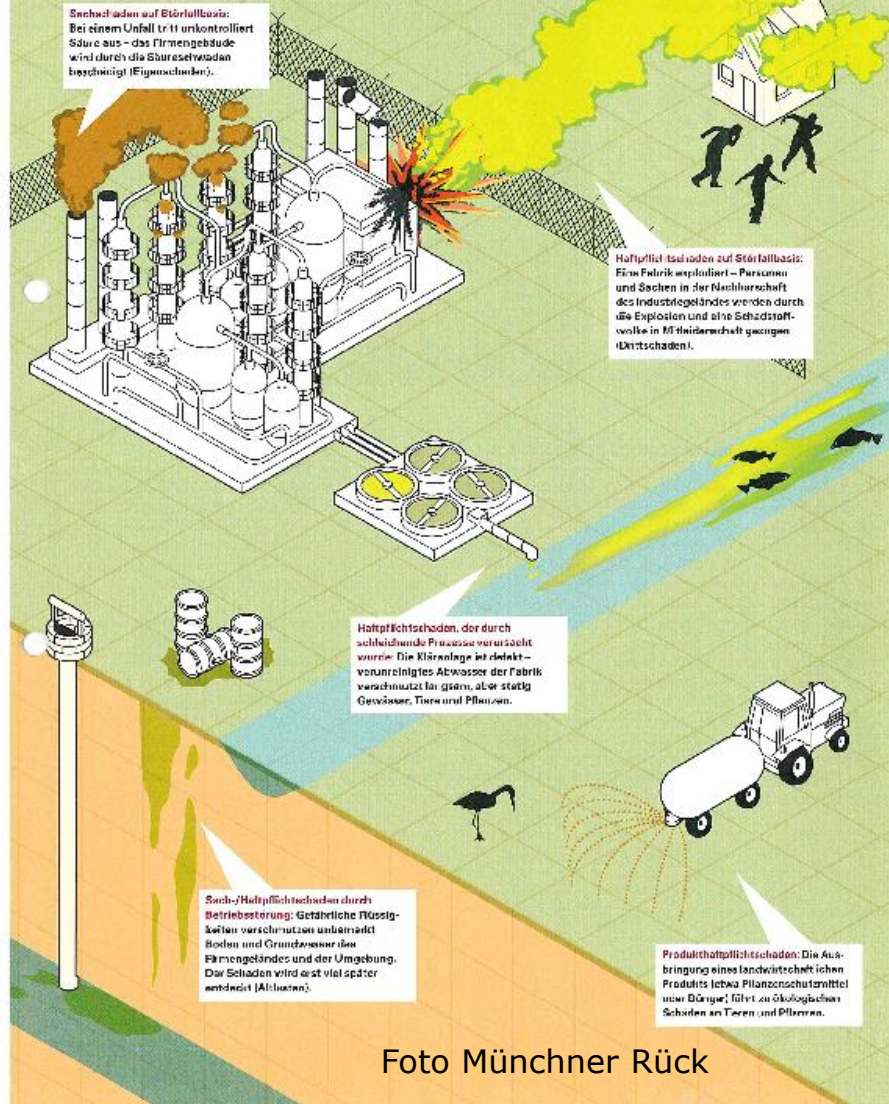
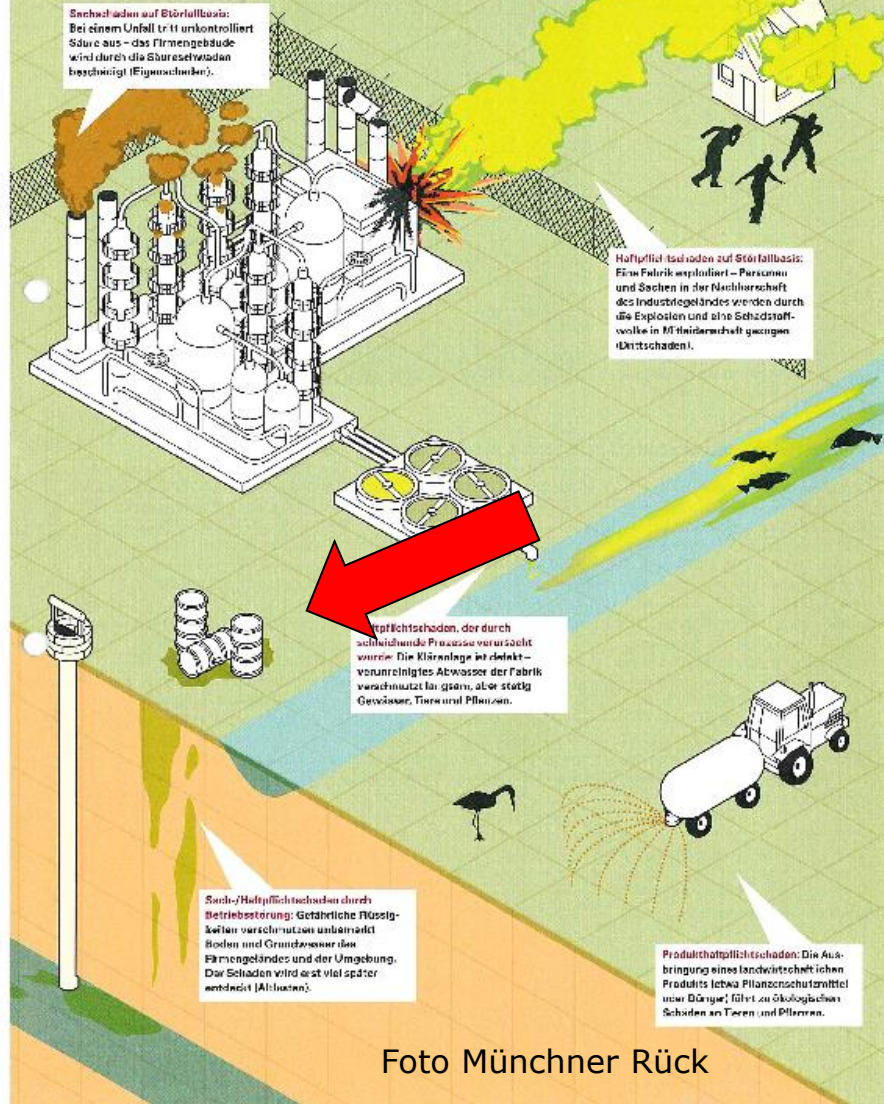


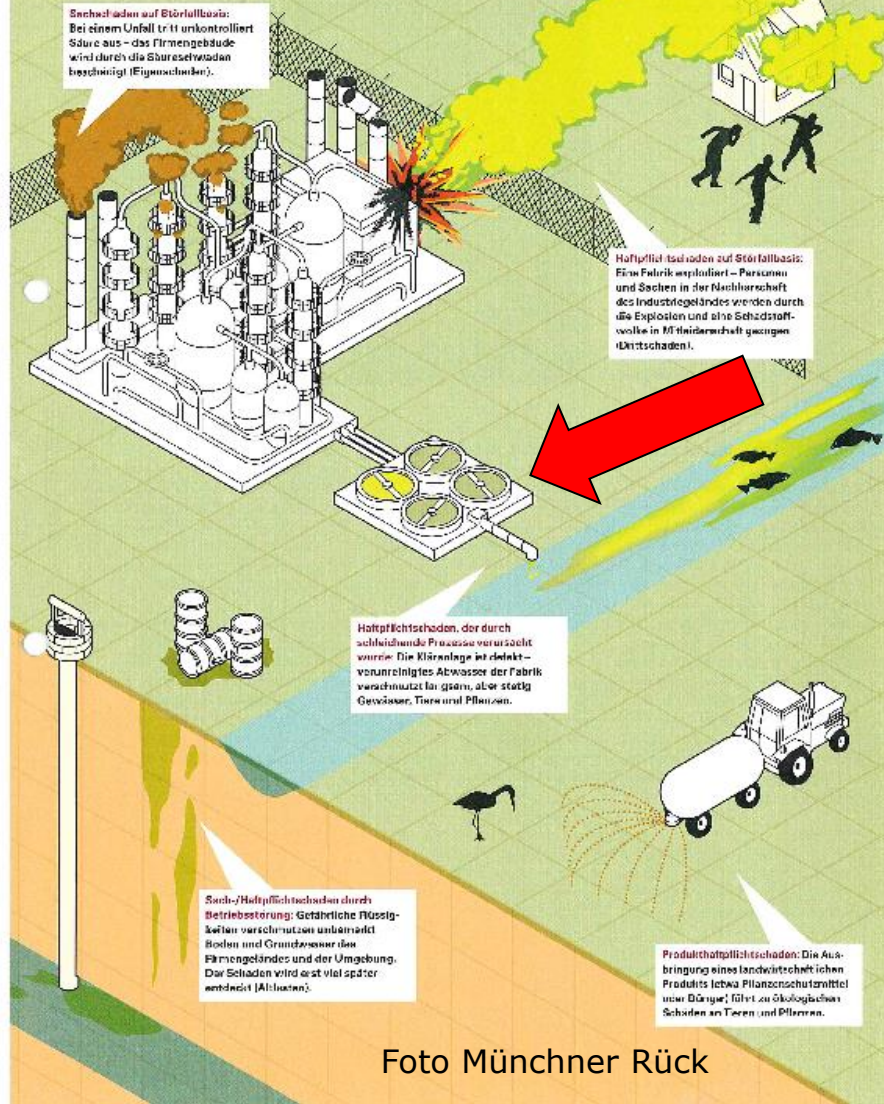
Foto Münchner Rück

Die vielen Gesichter eines Umweltschadens



Gefährliche Flüssigkeiten
verschmutzen Boden und
Grundwasser.

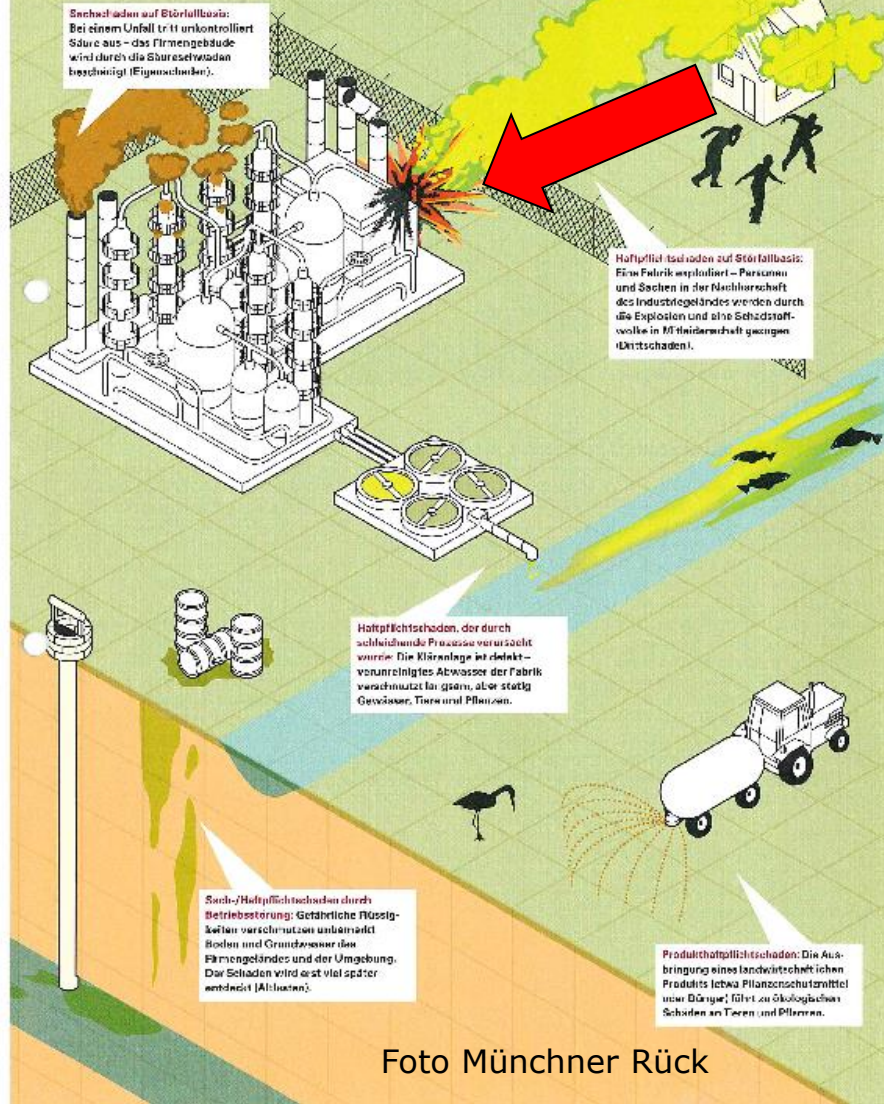
Die vielen Gesichter eines Umweltschadens



Kläranlage defekt

Verunreinigtes Abwasser verschmutzt Gewässer, Tiere und Pflanzen

Die vielen Gesichter eines Umweltschadens



Explosion/Brand

Nachbarschaft wird durch die Schadstoffwolke oder Löschwasser in Mitleidenschaft gezogen.

Die vielen Gesichter eines Umweltschadens

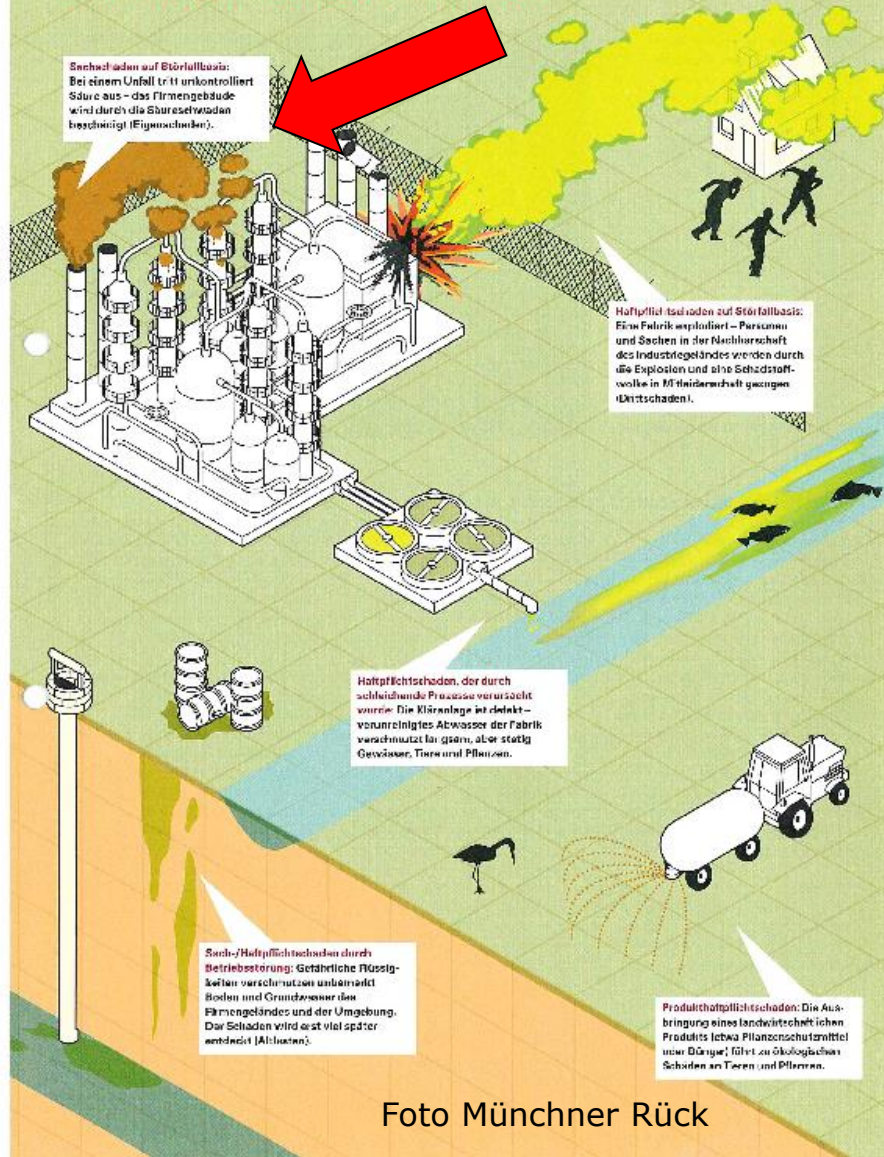
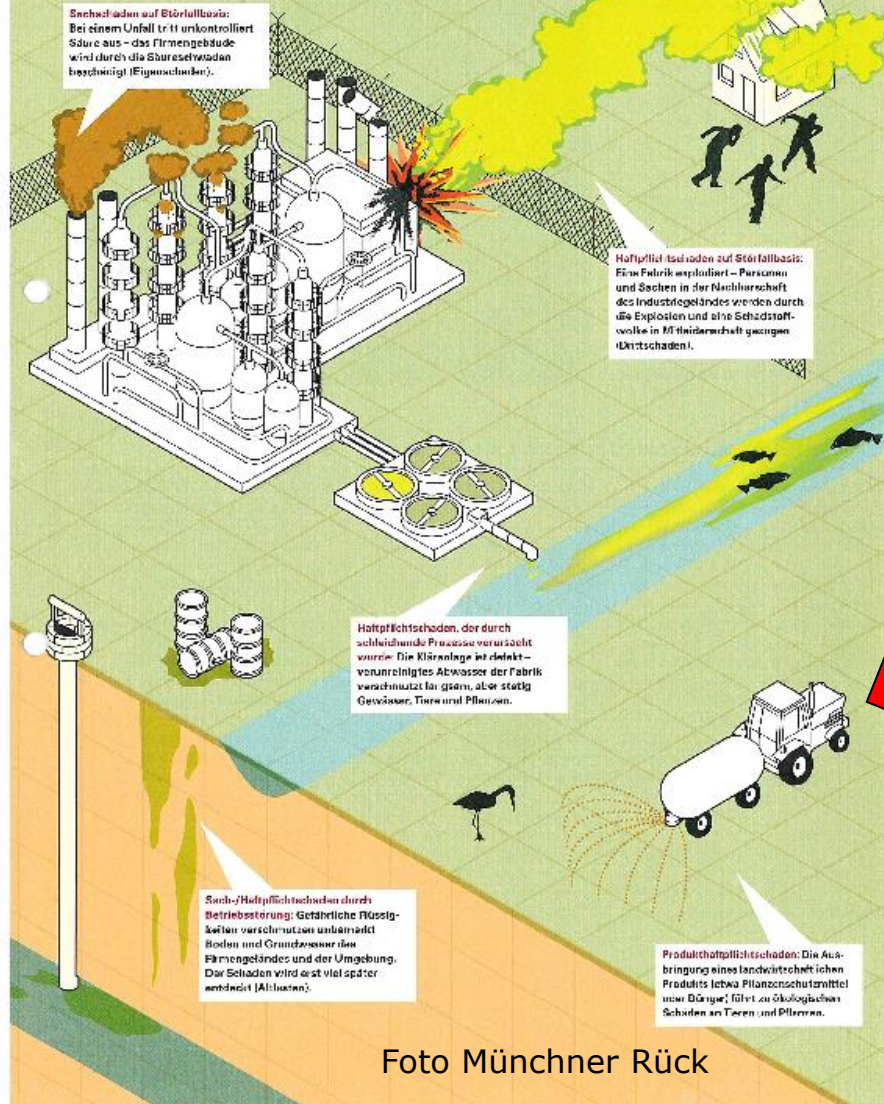


Foto Münchner Rück

unkontrollierter Austritt von Schadstoffen am Firmengelände

die Betriebsstätte wird durch Säureschwaden beschädigt

Die vielen Gesichter eines Umweltschadens



Produkthaftpflicht

- Herstellung
- Montage
- Wartung

von Produkten mit Gefährdungspotential (zB Tanks, Filteranlagen ...)



Umweltstörung in der Betriebshaftpflichtversicherung (AHVB)

Personenschaden

in der Grunddeckung
enthalten

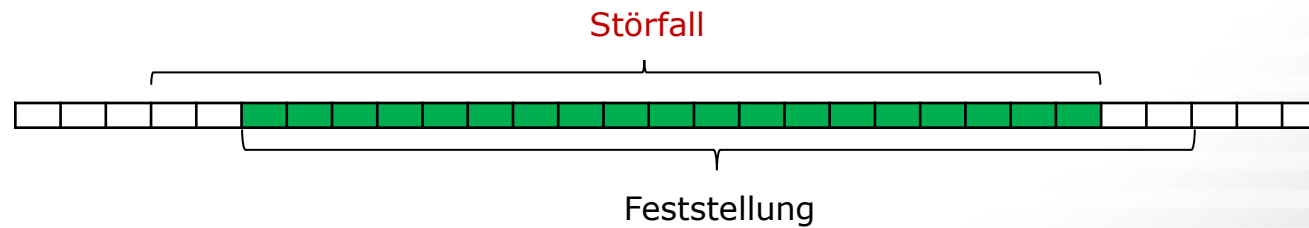
Sachschaden

nur bei besonderer
Vereinbarung (Art. 6 AHVB)

keine Eigenschäden !!!

Art 6 AHVB

zeitlicher Geltungsbereich



Störfall: während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes u. 2 Jahre davor (wenn unbekannt)

Feststellung: spätestens 2 Jahre nach Vertragsende

Art 6 AHVB

örtlicher Geltungsbereich - Österreich

auch wenn grundsätzlich im Vertrag Auslandsdeckung vereinbart ist bleiben
Umweltschäden häufig auf Österreich begrenzt

Art 6 AHVB

Ausschlüsse

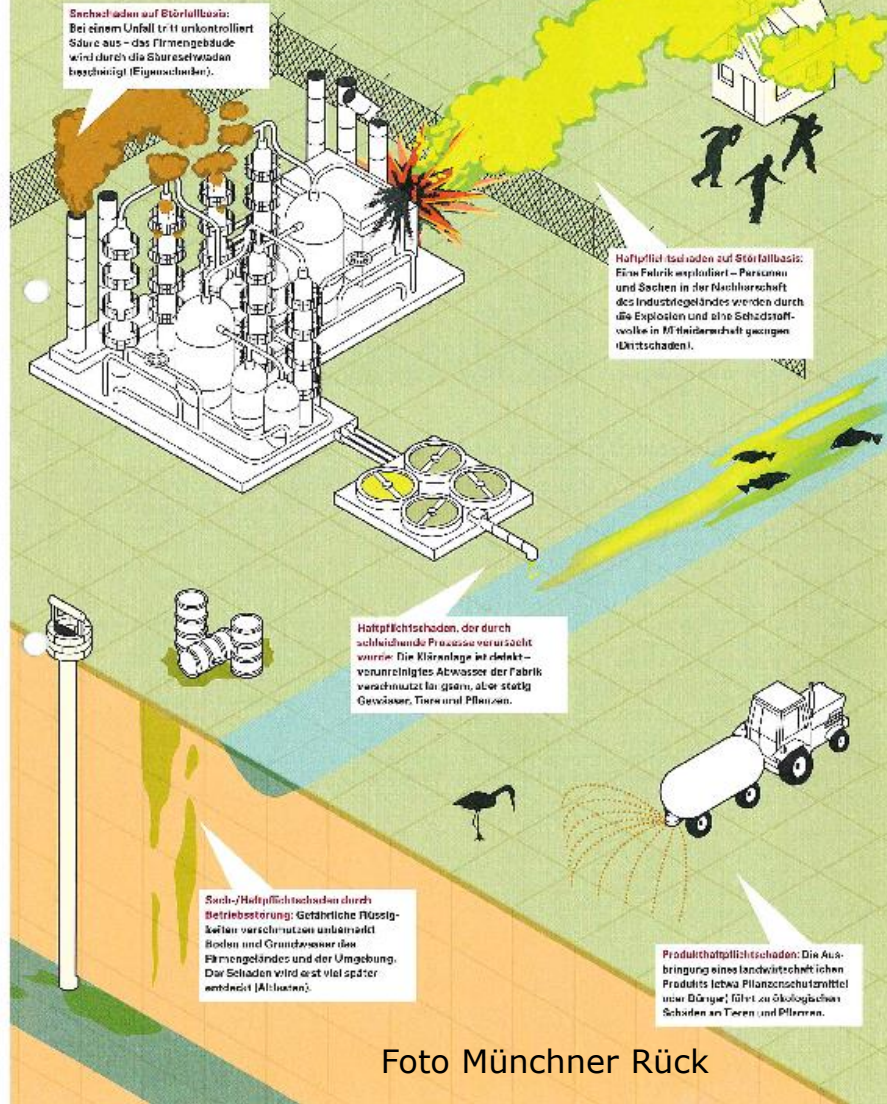
- Abwasserreinigungsanlagen
- Kläranlagen
- Abfallbehandlungsanlagen
- Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen
- Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art

Art 6 AHVB

Obliegenheiten

- Einhaltung maßgeblicher Gesetze, Verordnungen, behördlicher Vorschriften, Auflagen, Ö-Normen und Richtlinien
- umweltgefährdende Anlagen und Einrichtungen
 - **fachmännisch warten**, Reparaturen unverzüglich ausführen
 - **Überprüfung** durch Fachleute
(mindestens alle fünf Jahre sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist)

Die vielen Gesichter eines Umweltschadens



Betriebe mit erhöhtem Risiko für Umweltschäden

- **Lagerung, Verarbeitung von Gefahrenstoffen**
- **Oberflächengewässer** begünstigen die Ausbreitung von Schadstoffen
- **Herstellung, Montage, Wartung von Anlagen/Produkten mit Gefährungspotential** zB Tanks, Filteranlagen ...
- **Vornutzung der Liegenschaft** Altlastenproblematik
- **Schutzgebiete, geschützte Tier- oder Pflanzenarten** Wasserschutzgebiete, Natura 2000...
- ...



FÖRDERANGEBOTE

UMWELTSERVICE - WKOÖ

06.12.2021

FÖRDERANGEBOT



BETRIEBSANLAGEN-COACHING

- Technisch-organisatorische Unterstützung von Unternehmen bei der Erstellung von Einreichunterlagen sowie im Verfahren zur Betriebsanlagengenehmigung (Beraterliste mit Hinweis einer Zusatzqualifikation).
- Erstellung eines Lärmprojekts ist nur in Kombination mit einer Gesamtberatung hinsichtlich einer Betriebsanlagengenehmigung möglich.
- 75 % des Beratungshonorars (ohne USt. und Reisekosten)
- **Maximal € 600,00**
- Untergrenze der förderbaren Beratungskosten beträgt € 800,00
- Für Klein- und Mittelbetriebe
- Diese Förderung wird aus Mittel der WKOÖ finanziert.



FÖRDERANGEBOT



RECHTLICHE VERTRETUNG VON KMU IN BETRIEBSANLAGEN- GENEHMIGUNGSVERFAHREN

- Rechtliche Unterstützung von KMU in einem Betriebsanlagengenehmigungsverfahren in einer Instanz einschließlich der damit typisch verbundenen rechtlichen Materien (insbesondere Baurecht-, Raumordnungs-, Wasserrecht) durch eine spezialisierte Anwaltskanzlei. Die Vertretung ist in drei Stufen möglich.
- **1. Beratungsstunde durch RA kostenlos**
- **Stufe 2: 50 % v. Pauschalbetrag € 700,00 (= € 350,00)**
- **Stufe 3: (gegebenenfalls einschließlich Stufe 2): 50 % v. Pauschalbetrag € 1.980,00 (= € 990,00)**

Pauschalbetrag (exkl. MwSt., Barauslagen und Fahrtkosten)



MERKBLÄTTER



INFORMATIONSMATERIAL ZU UMWELTTHEMEN

- [Abfallwirtschaft](#)
- [Betriebsanlagen und sonstiges Umweltrecht](#)
- [Branchenspezifische Informationen](#)
- [Chemie](#)
- [Luftreinhaltung](#)
- [Wasserwirtschaft](#)
- [sonstige Umwelt- und Technikthemen](#)
- [Online-Checkliste zur Errichtung oder Änderung von Betriebsanlagen](#)
- [Einreichunterlagen - Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen](#)
- [Arbeitnehmerschutz](#)
- [Webinare](#)

NORMENEINSICHT



ÖNORMEN UND ÖNORMEN-ENTWÜRFE

- Das Umweltservice ist eine Außenstelle von [Austrian Standard plus GmbH](#).
- Einsichtnahme beim Umweltservice sowie in den Bezirksstellen möglich.
- **Kostenfreier Service**

NEWSLETTER RECHTSVORSCHRIFTEN



WISSEN WAS WICHTIG IST UND DEN ÜBERBLICK BEHALTEN !

Kurze, relevante Informationen zu neuen Vorschriften und Änderungen auf EU-, Bundes- oder Landes-Ebene samt weiterführenden Informationsquellen.

13 THEMEN:

Abfallwirtschaft ▪ Betriebsanlagen ▪ Chemikaliengesetz ▪ Energierecht ▪ Klimaschutz ▪ Luftreinhaltung ▪ Oö Baurecht ▪ Oö Naturschutz ▪ Sonst. Umweltrecht ▪ Technischer Arbeitnehmerschutz ▪ Umweltförderungen ▪ UVP Recht ▪ Wasserrecht ▪ Meldepflichten

KOSTEN:

Erstes Thema EUR 50,00 / Jahr. Jedes zusätzliche Thema EUR 10,00 / Jahr

INFO UND ANMELDUNG: www.wko.at/ooe/umweltservice_newsletter



FRAGEN

DI JÜRGEN NEUHOLD
WKO OBERÖSTERREICH
UMWELTSERVICE
T 05-90909-3633

E juergen.neuhold@wkoee.at

W <http://wko.at/ooe/service>

<http://wko.at/ooe/umweltservice>

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

